

# Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

---

28. August 2018

## **Nr. 2018-445 R-750-10 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zur Verleihung der Konzession am Alpbach**

### **I. Zusammenfassung**

*Der Alpbach im Erstfeldertal ist das grösste noch zur Stromproduktion nutzbare Gewässer im Kanton Uri. Der Landrat hat sich im Januar 2018 in einer wegweisenden Entscheidung klar zugunsten der so genannten kleinen Nutzung ausgesprochen. Diese tangiert die Trinkwasserquellen im Erstfeldertal nicht. Dank der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) ist die Wirtschaftlichkeit des Werks auch bei dieser kleineren Nutzung - selbst in den aktuell angespannten Strompreissituationen - gegeben.*

*Ende März 2018 hat die KW Erstfeldertal AG ein vollständiges Konzessionsgesuch eingereicht. Die Frist zur Einreichung von Konkurrenzgesuchen blieb bisher unbenutzt. Zudem wurde inzwischen das Auflage- und Einspracheverfahren durchgeführt. Damit kann die Konzession nun dem Landrat zur Vergabe unterbreitet werden. Die KW Erstfeldertal AG ist ein Partnerwerk. Beteiligt sind die Gemeindewerke Erstfeld (38 Prozent), die Elektrizitätswerk Altdorf AG (38 Prozent), der Kanton Uri (16 Prozent) und die Korporation Uri (8 Prozent). Diese Beteiligungsverhältnisse sind ein Novum in Uri: Erstmals liegt bei einer Konzessionsvergabe an einem Kantonsgewässer der Mehrheitsanteil an einem Kraftwerk in öffentlicher Urner Hand. Die Gemeindewerke, die vollständig im Eigentum der Gemeinde Erstfeld sind, der Kanton Uri sowie die Korporation halten 62 Prozent des Aktienpakets.*

*Das neue Werk am Alpbach hat ein Investitionsvolumen von rund 36 Mio. Franken und wird 32 Gigawattstunden (GWh) Strom produzieren. Damit können rund 7'200 Haushalte versorgt werden. Das Wasser wird im Gebiet Schopfen gefasst und zum Standort der Kraftwerkszentrale im Gebiet Spätach geleitet. Für den Regierungsrat hat die Nutzung des Alpbachs hohe Priorität. Der Kanton kann mit zusätzlichen Wasserzinseinnahmen sowie einer Beteiligung am Kraftwerk rechnen und damit Mehreinnahmen generieren. Kanton und Korporation erhalten pro Jahr rund 480'000 Franken Wasserzinsen. Zudem profitiert der Kanton von einer einmaligen Konzessionsgebühr in der Höhe von 750'000 Franken sowie von Dividenden von rund 372'000 Franken pro Jahr. Baubeginn für das neue Kraftwerk ist frühestens im Jahr 2019. Die Bauzeit beträgt rund 18 Monate. Die Produktion startet voraussichtlich Ende 2020.*

*Nach der Konzessionserteilung durch den Landrat muss die KW Erstfeldertal AG innert 60 Tagen die Annahme der Konzession erklären.*

## Inhaltsverzeichnis

I.	<i>Zusammenfassung</i> .....	1
II.	Ausführlicher Bericht .....	4
1.	Ausgangslage.....	4
2.	Das Wasserkraftwerk am Alpbach .....	6
2.1.	Anlagebeschrieb.....	6
2.2.	Trinkwasserquellen .....	7
2.3.	Auflagen Hochwasserschutz .....	8
2.4.	Bauphase/Termine.....	8
3.	Wirtschaftlichkeit und Beteiligungen.....	8
3.1.	Eignerstrategie .....	8
3.2.	Die Beteiligung des Kantons Uri an der KW Erstfeldertal AG .....	9
3.3.	Die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks .....	10
3.4.	Das Energiebezugsrecht des Kantons .....	11
3.5.	Einnahmen für die öffentliche Hand .....	12
4.	Bestehende Rechte am Alpbach .....	13
4.1.	Kleinwasserkraftwerk Plattenberg.....	13
4.2.	Kraftwerk Spätach .....	14
5.	Konzessionsverfahren .....	14
5.1.	Umgang mit Konkurrenzgesuchen .....	15
5.2.	SNEE und Schutzreglement Teilraum «Uri Nord» .....	15
5.3.	Beteiligung der Korporation Uri .....	16
5.4.	Einsprachen .....	17
6.	Umweltverträglichkeitsprüfung .....	19
6.1.	Gesamtbeurteilung der Umweltschutzfachstelle.....	19
6.2.	Restwasser und Gewässerschutz .....	20
6.3.	Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen .....	21
6.4.	Zusammenfassende Beurteilung der Umweltschutzfachstelle .....	22
7.	Konzessionsvertrag .....	22
7.1.	Zu den einzelnen Bestimmungen der Alpbach-Konzession .....	22
8.	Eröffnung .....	24
III.	Antrag.....	24

## II. Ausführlicher Bericht

### 1. Ausgangslage

Bundesrat und Parlament haben 2011 einen Grundsatzentscheid für einen Umbau der Schweizer Energieversorgung gefällt. Mit der Energiestrategie 2050 und dem gleichzeitig beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie beabsichtigt der Bundesrat, den Anteil der erneuerbaren Energien und der Wasserkraft deutlich zu erhöhen, die Energieeffizienz zu steigern sowie die CO<sub>2</sub>-Emissionen zu senken. Ein wichtiges Instrument, um die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien zu fördern, ist die im Jahr 2009 eingeführte Kostendeckende Einspeisevergütung (KEV). Das Schweizer Stimmvolk hat am 21. Mai 2017 der Energiestrategie 2050 zugestimmt. Damit ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zur Energiewende getan: Die Schweiz setzt auf erneuerbare Energien wie Solar, Biogas, Wind und Wasserkraft.

Der Urner Regierungsrat hat sich in seiner Gesamtenergiestrategie zum Ziel gesetzt, die Stromproduktion aus erneuerbaren Energien im Kanton Uri zu erhöhen und strebt den gezielten Ausbau der Urner Wasserkraft an. Damit kann Uri zudem wichtige Einnahmen in Form von Wasserzinsen, Strombezugsrechten und Dividenden erwirtschaften. Die Produktion aus der Urner Wasserkraft soll von 1'550 Mio. Kilowattstunden (kWh, Stand 2006) bis ins Jahr 2020 um 10 Prozent gesteigert werden.

Der Alpbach im Erstfeldertal verfügt über das grösste ungenutzte Potenzial in Uri. Verschiedene Investoren zeigten Interesse am Alpbach. Die Projekte wurden entweder als grosse Nutzung ab dem Gebiet Bodenberg oder als kleinere Nutzung ab dem Gebiet Schopfen entwickelt. Die grossen Nutzungsvarianten wurden inzwischen allesamt verworfen. Sie hätten sich auf die Trinkwasserquellen im Erstfeldertal ausgewirkt. Drei der gefassten Quellen der Wasserversorgung Erstfeld wären nicht mehr im heutigen Masse nutzbar gewesen. Dagegen regte sich in der Gemeinde Erstfeld Widerstand. Die Volksinitiative «Zum Schutz unserer Trinkwasserquellen» wurde am 8. März 2015 mit einem Ja-Anteil von rund 95 Prozent angenommen. Der Gemeinderat setzte die «Verordnung zum Schutz von Trinkwasserquellen» auf den 1. Januar 2016 in Kraft. Darin wird festgehalten, dass die bestehenden Trinkwasserquellen im heutigen Zustand qualitativ und quantitativ zu erhalten seien.

Die Baudirektion und das Amt für Umweltschutz zeigten in der Folge weitere Varianten als mögliche Lösungen für den Nutzungskonflikt auf. Die dannzumal vorgeschlagene Doppelnutzung - ein Kompromiss aus Trinkwassernutzung und Kraftwerksbetrieb - wurde jedoch nicht mitgetragen. Der Landrat lehnte am 19. April 2017 eine Motion zum Alpbach ab, die eine Favorisierung der Doppelnutzung forderte. Am 6. September 2017 hiess er hingegen ein Postulat gut, das einen Variantenvergleich unter Berücksichtigung der politischen Entscheide des Erstfelder Stimmvolks forderte.

Die Baudirektion nahm diese politischen Anregungen auf und erarbeitete in der Folge die geforderte Gegenüberstellung der verschiedenen Nutzungsmöglichkeiten. Im Januar 2018 befasste sich der Landrat erneut mit dem Alpbach: Gestützt auf Artikel 2b der Gewässernutzungsverordnung (GNV; RB 40.4105) sprach sich der Landrat ohne Gegenstimmen für die kleine Nutzung aus. Die Baudirektion wurde beauftragt, die nötigen Schritte für eine rasche Umsetzung der kleinen Nutzung anzugehen. Das Projekt steht unter hohem Zeitdruck - bis Ende 2018 muss die Konzession erteilt und das

Baugesuch bewilligt sein; andernfalls verfällt die KEV-Zusage des Bunds.<sup>1</sup>

Für die Planungen des Kraftwerks am Alpbach bis und mit vollständigem Konzessionsgesuch einschliesslich UVB 1. Stufe hat der Landrat einen Kredit von 250'000 Franken bewilligt. Der Regierungsrat wurde ermächtigt, diese Mittel für Vorleistungen Dritter entsprechend der Beteiligungsquote des Kantons zuzusichern.

Rund fünf Wochen nach der wegweisenden Landratssession haben die Gemeindewerke Erstfeld, die Elektrizitätswerk Altdorf AG, der Kanton Uri und die Korporation Uri einen gemeinsamen Projektvertrag unterzeichnet und damit den Grundstein für die neu zu gründende KW Erstfeldertal AG gelegt. An dieser Aktiengesellschaft sind neben den Gemeindewerken Erstfeld (GWE, 38 Prozent), dem Elektrizitätswerk Altdorf (EWA, 38 Prozent) auch der Kanton Uri (16 Prozent) sowie die Korporation Uri (8 Prozent) beteiligt. Damit ist das Kraftwerk Erstfeldertal als Partnerwerk zwischen GWE, EWA, Kanton Uri und der Korporation Uri geplant. Ende März 2018 hat die KW Erstfeldertal AG ein vollständiges Konzessionsgesuch eingereicht. Am 10. Juni 2018 haben die Erstfelder Stimmberechtigten mit einem Ja-Stimmenanteil von 77 Prozent ihrerseits grünes Licht für eine Beteiligung am Partnerwerk erteilt.

Zuständig für die Erteilung der Wassernutzungs-Konzession ist gestützt auf Artikel 18 Absatz 3 des kantonalen Gewässernutzungsgesetzes (GNG; RB 40.4101) der Landrat. Wird die Konzession rechtsgültig erteilt, werden unmittelbar danach die ausgehandelten Verträge zur Gründung der KW Erstfeldertal AG unterzeichnet. Nach der Konzessionserteilung durch den Landrat muss die Kraftwerk Erstfeldertal AG, gestützt auf Artikel 29 der Konzession, innert 60 Tagen die Annahme der Konzession erklären.

---

<sup>1</sup> Die KEV wurde am 1. Januar 2018 durch das neue Einspeisevergütungssystem (EVS) abgelöst. Die Änderung trat mit dem neuen Energiegesetz (EnG; SR 730.0) und der neuen Energieförderungsverordnung (EnFV; SR 730.03) in Kraft. Wie bei der KEV werden Wasserkraftwerke weiterhin stark unterstützt. Neu ist, dass die Betreiber der Anlagen selber für die Vermarktung ihrer Energie verantwortlich sind (Direktvermarktung).

## 2. Das Wasserkraftwerk am Alpbach

Mit dem Variantenentscheid des Landrats haben die Beteiligten der Kraftwerk Erstfeldertal AG die Planungsarbeiten für ein Wasserkraftwerk an der Gewässerstrecke vom Gebiet Schopfen bis ins Gebiet Spätach in Auftrag geben. Der Eingang des Konzessionsgesuchs wurde am 29. März 2018 im Urner Amtsblatt publiziert. Bis dato sind keine weiteren Konzessionsgesuche eingegangen. Die Frist von 180 Tagen zur Einreichung eines konkurrenzierenden Konzessionsgesuchs läuft am 25. September 2018 ab.

### 2.1. Anlagebeschrieb

Das geplante Laufwasserkraftwerk der KW Erstfeldertal AG nutzt die Wasserkraft des Alpbachs in der Schluchtstrecke ab dem Gebiet Schopfen bis Spätach. Der Standort der Wasserfassung liegt auf 730 m ü.M. Von der Wasserfassung fliesst das Wasser in einem Stollen bis kurz vor die Kraftwerkzentrale. Die letzten rund 200 m wird die Druckleitung bis zum Zentralenstandort im Gebiet Spätach erdverlegt. Auf der Höhe von 482 m ü.M. erfolgt die Wasserrückgabe in den Alpbach. Die Bruttofallhöhe beträgt 248 m. Die Ausbauwassermenge liegt bei 5,5 m<sup>3</sup>/s.

In der Kraftwerkzentrale werden im Jahresdurchschnitt 32 Mio. kWh Strom produziert. Dies entspricht rund 22 Prozent des in der Gesamtenergiestrategie Uri angestrebten Ausbaus der Urner Wasserkraft. Damit können rund 7'200 Haushaltungen mit elektrischer Energie versorgt werden. Die installierte Leistung beträgt 11,5 Megawatt. Der produzierte Strom wird über die neben dem Zentralengebäude stehende Hochspannungsleitung ins Stromnetz eingespeist.

<b>Wasserfassung</b>	
Einzugsgebiet	29.45 km <sup>2</sup>
Ausbauwassermenge	5,5 m <sup>3</sup> /s
Höhe der Wasserentnahme	730 m ü.M.
<b>Druckleitung</b>	
Länge	zirka 1'000 m
<b>Zentrale</b>	
Höhe der Wasserrückgabe	482 m ü.M.
Bruttofallhöhe	248 m
Installierte Leistung	11,5 MW
<b>Allgemeine Daten</b>	
Mittlere nutzbare Wassermenge	1,80 m <sup>3</sup> /s
Mittlere mechanische Bruttoleistung	4'379 kW
Energieproduktion pro Jahr	zirka 32 GWh
Bauzeit	zirka 18 Monate
Gesamtkosten der Anlage	zirka 36 Mio. Franken

Tabelle 1: Kerndaten der geplanten Anlage der KW Erstfeldertal AG.

Die Restwasserstrecke reicht von der Wasserentnahme auf 730 m ü.M. bis zur Wasserrückgabe auf 482 m ü.M. Da der Grossteil der Restwasserstrecke in einer engen, kaum einsehbaren Schlucht verläuft, ist aus ökologischer und landschaftlicher Sicht nur der unterste Teil der Strecke zur Bestimmung der Restwassermengen relevant. Mit einer saisonal abgestuften Restwasserdotierung wird die natürliche Wasserschwankung des Alpbachs nachvollzogen.

## **2.2. Trinkwasserquellen**

Die Kraftwerkanlagen liegen ausserhalb der Grundwasserschutzzone für die öffentlich-rechtlichen Quellen der Wasserversorgung von Erstfeld und haben im Betrieb keine negativen Auswirkungen auf die bestehenden Quellen der Gemeindewerke Erstfeld im Gebiet Schopfen. So wird dem Anliegen der Erstfelder Bevölkerung bezüglich dem Erhalt der Trinkwasserquellen Rechnung getragen. Damit unterscheidet sich das vorliegende Konzessionsbegehren grundlegend von allen anderen Varianten, die im Vorfeld diskutiert wurden.

Auch beim Bau des Kraftwerks wird mit grosser Vorsicht und Rücksichtnahme auf die Grundwasserversorgung agiert. Der Stollen des neuen Werks verläuft östlich der Helltalquelle und liegt damit ausserhalb der Grundwasserschutzzonen. Nach einer genauen Prüfung der Geologie stuften die Fachleute die Gefährdung der Quelle als sehr gering ein. Für den Stollenbau wurden Massnahmen definiert, durch welche sich die Risiken einer Beeinträchtigung der Quelle, etwa durch Erschütterungen, auf ein Minimum reduzieren.

Für den Bau und Unterhalt der Fassung und des Stollens ist eine Erschliessungsstrasse im Gebiet der Schutzzone S2b notwendig. Dies ist keineswegs unüblich. Bereits heute führen in Uri und auch im Erstfeldertal Strassen durch gleich klassierte Schutzzone. Die Behörde kann für die Erstellung von Anlagen in der Grundwasserschutzzone aus wichtigen Gründen Ausnahmen gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann. Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat, dem Kraftwerk den Ausnahmetatbestand aus «wichtigen Gründen» zu attestieren. Die Standortgebundenheit der baubedingten Anlagen wurde im Auflagendossier aufgezeigt. Zusätzlich wurden für die Bauphase eine Gefährdungsabschätzung der relevanten Quellen und die Grundsätze der Schutzmassnahmen inklusive der entsprechenden Not- und Ersatzwasserkonzepte vorgelegt. Der Bauherr hat alle nötigen Massnahmen zum Schutz der Trinkwasserquellen zu treffen, so dass eine Gefährdung durch den Bau und Betrieb der baubedingten Anlagen ausgeschlossen werden kann. Die Grundsätze der Schutzmassnahmen werden in die Gewässerschutzbewilligung integriert. Die detaillierten Schutzmassnahmen für den Bau und Betrieb der Kraftwerkbauten und baubedingten Anlagen sind im Rahmen der zweiten Stufe der Umweltverträglichkeit aufzuzeigen.

Im Fassungsbereich der Anlage der KW Erstfeldertal AG liegt eine private Trinkwasserquelle. Sie wird bei der Realisierung des Kraftwerks von der KW Erstfeldertal AG gegen eine Abgeltung übernommen. Die nötige Vereinbarung mit dem Eigentümer der Quelle wurde vorab bereits abgeschlossen. Aus vorgenannten Gründen kann der Bau der KW Erstfeldertal AG aus Sicht des Trinkwasserschutzes verantwortet werden.

### **2.3. Auflagen Hochwasserschutz**

Am Unterlauf des Alpbachs bestehen beim Hochwasserschutz diverse Defizite. Mehrere Gebäude befinden sich in der roten oder der blauen Gefahrenzone. Mit dem Hochwasserschutzprojekt, das ab Herbst 2018 realisiert wird, beseitigt der Kanton diese Schutzdefizite. Für die Kraftwerk Erstfeldertal AG wurden Auflagen definiert, die sicherstellen, dass der Hochwasserschutz durch das Kraftwerk nicht beeinträchtigt wird. Konkret geht es um Einschränkungen zur Wasserfassung während der Schneeschmelze sowie nach Murgängen im Gebiet Vorder Schattig. Dank diesen Vorkehrungen ist sichergestellt, dass die Wasserkraftnutzung den Hochwasserschutz nicht schmälert.

### **2.4. Bauphase/Termine**

Die zeitliche Umsetzung des Kraftwerks am Alpbach drängt. Bis Ende Dezember 2018 müssen die Konzession sowie die Baubewilligung erteilt sein. Ansonsten verfällt die Zusage für die KEV. Aufgrund des Zeitdrucks wird parallel am Konzessions- und am Baubewilligungsverfahren sowie an der ersten und der zweiten Stufe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gearbeitet. Das Gesuch für die Baubewilligung wird nach der Konzessionserteilung und somit nach Abschluss des Konzessionsverfahrens öffentlich aufgelegt. Damit ist sichergestellt, dass Erkenntnisse und Anträge aus dem Konzessions- und der ersten Stufe des UVB-Verfahrens in die Baubewilligung einfließen. Die Bauzeit der gesamten Anlage beträgt zirka 18 Monate. Der Baubeginn ist auf Frühsommer 2019 geplant. Spätestens im Dezember 2020 soll das neue Kraftwerk die Produktion aufnehmen.

## **3. Wirtschaftlichkeit und Beteiligungen**

### **3.1. Eignerstrategie**

Die Gesamtenergiestrategie Uri des Regierungsrats setzt sich zum Ziel, die Stromproduktion aus der Wasserkraftnutzung um 10 Prozent zu erhöhen. Uri kann in diesem Bereich durch die bessere Nutzung der Wasserkraftressourcen einen zusätzlichen substanziellen Beitrag auf der Ebene Schweiz zur nachhaltigen Energieerzeugung leisten.

Der Regierungsrat will zudem den finanziellen Ertrag aus der Nutzung der Urner Gewässer steigern. Dies soll auf zwei Arten erfolgen: Zum einen will sich der Kanton Uri auf nationaler Ebene für angemessene Wasserzinsen einsetzen. Zum anderen strebt der Kanton Uri wesentlich höhere Energiebezugsrechte bei Wasserkraftwerken an.

Gemäss der 2013 aktualisierten Gesamtenergiestrategie hat der Kanton Uri bei neuen Konzessionen Energiebezugsrechte von mindestens 30 Prozent anzustreben. Um dieses Ziel zu erreichen, kann sich der Kanton, falls erforderlich, auch an Partnerwerken beteiligen, und zwar maximal bis zur Höhe des jeweiligen Energiebezugsrechts. Verschiedene Entwicklungen - wie der Preiseinbruch auf dem Strommarkt seit 2008, der Auftrag des Landrats bezüglich der Evaluation einer kantonalen Energiegesellschaft im November 2013 sowie die Diskussion um die zukünftige Höhe der Wasserzinsen - bewegen den Regierungsrat, die Eignerstrategie zu überprüfen.

Am 11. November 2015 nahm der Landrat die revidierte Strategie im Rahmen des Berichts zur Eig-

nerstrategie für Wasserkraftkonzessionen und zur Schaffung einer kantonalen Energiegesellschaft (Postulat Alf Arnold Rosenkranz, Altdorf) zustimmend zur Kenntnis. Einer der zentralen Punkte der neuen Strategie sind höhere Beteiligungsquoten des Kantons Uri bei neuen Kraftwerken: Dies bedeutet, dass im Grundsatz bei allen Neukonzessionen die öffentliche Hand einen Mehrheitsanteil oder allenfalls eine Eigennutzung anzustreben hat, sofern das Projekt wirtschaftlich ist. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn bei einer neuen Konzession der Verzicht auf die kantonale Mehrheitsbeteiligung mit anderen gleichwertigen volkswirtschaftlichen Vorteilen für den Kanton Uri kompensiert wird. Für das am 28. März 2018 eingereichte Konzessionsgesuch der «Kraftwerk Erstfeldertal AG» gilt demzufolge die Massgabe der neuen Strategie von 2015.

### 3.2. Die Beteiligung des Kantons Uri an der KW Erstfeldertal AG

Die Gemeindewerke Erstfeld, das EWA, der Kanton Uri sowie die Korporation Uri werden das Kraftwerk Erstfeldertal als Partnerkraftwerk erstellen und betreiben. Der Gewinn aus dem Verkauf der Energie fällt nicht im Partnerwerk selbst an, sondern beim einzelnen Partner, nachdem er die bezogene Energie auf dem Strommarkt veräussert hat. Umgekehrt tragen die Partner anteilmässig den Verlust, falls die Gestehungskosten höher sind als der auf dem Markt erzielte Verkaufserlös.

Die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk Erstfeldertal wird in einem Gründungs- und Partnerwerkvertrag (Aktionärsbindungsvertrag) geregelt. Artikel 27 der Konzession verweist ausdrücklich auf diesen Vertrag. Die Unterzeichnung des Gründungs- und Partnerwerkvertrags erfolgt nach der Erteilung der Konzession durch den Landrat. Gleichzeitig wird damit auch die KW Erstfeldertal AG rechtskräftig gegründet. Sie hat danach, wie dies Artikel 31 der Konzession regelt, innert 60 Tagen seit der Konzessionserteilung zu erklären, ob sie die Konzession annimmt.

Der Landrat hat letztlich zu bestimmen, wie hoch die Beteiligung des Kantons am Kraftwerk ist. Dazu muss er wissen, welche finanziellen Verpflichtungen er eingeht und welche Rechte und Pflichten damit für den Kanton verbunden sind. Die vorgesehene Beteiligung der einzelnen Partner sieht wie folgt aus:

GWE	38 Prozent
EWA	38 Prozent
Kanton Uri	16 Prozent
Korporation Uri	8 Prozent

Mit der Erteilung der Konzession und der Beteiligung des Kantons am Kraftwerk Erstfeldertal werden wichtige Zielsetzungen der Gesamtenergiestrategie des Kantons Uri erfüllt. Die öffentliche Hand hält die klare Mehrheit: Der Kanton beteiligt sich mit 24 Prozent, von denen er aufgrund des SNEE-Vertrags 8 Prozent der Korporation Uri<sup>2</sup> abtritt. Mit der 38 Prozent-Beteiligung der Gemeindewerke Erstfeld - die zu 100 Prozent im Besitz der Gemeinde Erstfeld sind - hält die öffentliche Hand 62 Prozent am Kraftwerk Erstfeldertal. Somit erfüllt das Kraftwerk Erstfeldertal die Vorgaben der Eignerstrategie. Das KW Erstfeldertal wäre das erste Partnerwerk an einem Kantonsgewässer im Kanton Uri, bei dem die Aktienmehrheit in öffentlicher Urner Hand liegt.

<sup>2</sup> Die Korporation Uri erhält damit den letzten Teil der Abgeltung aus dem SNEE-Vertrag vom 12. Juni 2013 für den Verzicht auf die Nutzbarmachung eigener Gewässer (siehe Abschnitt 5.3).

Das Grundkapital für die Gründung der KW Erstfeldertal AG wurde auf 2 Mio. Franken festgesetzt. Entsprechend der Beteiligung liberieren die einzelnen Partner ihre Anteile wie folgt: GWE und EWA je 760'000 Franken Aktienkapital, Kanton Uri 320'000 Franken Aktienkapital sowie die Korporation Uri 160'000 Franken Aktienkapital. Der Wert einer Aktie beträgt 1'000 Franken.

Der Aktionärsbindungsvertrag sieht zudem vor, dass das Aktienkapital durch die Ausgabe neuer Aktien und die anteilmässige Zuteilung derselben an die bestehenden Aktionäre voraussichtlich um weitere 10 auf 12 Mio. Franken erhöht wird, nachdem die rechtskräftige Baubewilligung vorliegt und der Verwaltungsrat der KW Erstfeldertal AG den definitiven Bau beschlossen hat. Damit verpflichtet sich der Kanton Uri, zu diesem Zeitpunkt erneut Aktien der KW Erstfeldertal AG im Wert von insgesamt 1,6 Mio. Franken zu zeichnen. Alles in allem wendet der Kanton für eine 16-prozentige Beteiligung am Eigenkapital der KW Erstfeldertal AG 1,92 Mio. Franken auf.

### **3.3. Die Wirtschaftlichkeit des Kraftwerks**

In der Gesamtenergiestrategie Uri strebt der Regierungsrat an, die Stromproduktion im Kanton Uri um rund 150 Mio. kWh zu erhöhen. Das KW Erstfeldertal leistet einen bedeutenden Beitrag zur Erreichung dieses Ziels. Wie erwähnt, will sich der Kanton Uri bei neuen Wasserkraftwerkanlagen Energiebezugsrechte sichern. Weil ein Bezugsrecht beim Kraftwerk Erstfeldertal mit einer Beteiligung und somit auch mit Risiken verbunden ist, ist es Aufgabe des Kantons, die Wirtschaftlichkeit des Projekts zu prüfen. Nur wenn die Wirtschaftlichkeit<sup>3</sup> ausgewiesen und eine Abschätzung der Risiken möglich ist, darf der Kanton für den Erhalt von Energiebezugsrechten eine Beteiligung eingehen.

Im Auftrag der Baudirektion Uri wurde die Wirtschaftlichkeit des geplanten Kraftwerks Erstfeldertal analysiert. Dabei wurde der Nettobarwert über die gesamte Konzessionsdauer aus Sicht des Partnerwerks berechnet. Dieser setzt sich zusammen aus den Einnahmen (Erlös aus dem Stromverkauf) abzüglich aller Ausgaben (Betrieb und Unterhalt, Investitionen, Fremdkapitalverzinsung, Konzessionsgebühr, Wasserzinsen, Dividenden usw.).

Die Wirtschaftlichkeit eines Werks hängt wesentlich davon ab, auf welcher Höhe sich die Preise am Strommarkt mittel- und langfristig bewegen. Sinken die Preise unter die Gestehungskosten, ist die Wirtschaftlichkeit nicht mehr gegeben. Dieses Risiko besteht während den ersten 25 Jahren nicht, da das Werk in dieser Zeit von der KEV profitiert.

Beim Kraftwerk Erstfeldertal beträgt der für die ersten 25 Betriebsjahre zugesicherte Vergütungssatz gemäss heutigem Stand 11,67 Rappen pro kWh, was bei einer geplanten Produktion von 32 Mio. kWh im Jahr rund 3,7 Mio. Franken an Einnahmen ergibt. Dieser Betrag wird zur Deckung der laufenden Kosten verwendet. Der verbleibende Kraftwerksgewinn muss gemäss Artikel 5 des Gründungs- und Partnerwerkvertrags primär zur forcierten Schuldenrückzahlung verwendet werden. Das ermöglicht, dass das Werk nach 25 Jahren, wenn die Unterstützung durch den Bund im Jahr 2045 ausläuft,

---

<sup>3</sup> Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG; SR 721.80) schreibt indirekt bei Konzessionsvergaben zur Nutzung von Gewässern ebenfalls eine genaue Prüfung der Wirtschaftlichkeit vor, bestimmt doch Artikel 39 WRG, dass eine Behörde «bei ihrem Entscheid das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen» zu berücksichtigen habe.

zum grossen Teil abgeschrieben ist und optimal am Markt bestehen kann.

Die Gemeindewerke Erstfeld hatten ihr Projekt zur Nutzung des Alpbachs ab den Bodenbergen im Jahr 2008 bei der Swissgrid angemeldet. Sie verfügen nach wie vor über eine gültige KEV-Zusage. Gemäss dem im März 2018 abgeschlossenen Projektvertrag bringen die Gemeindewerke Erstfeld ihre KEV-Zusage entschädigungslos in die Kraftwerk Erstfeldertal AG ein. Der Wechsel der damaligen KEV-Zusage auf die KW Erstfeldertal AG wurde von Pronovo - neu anstelle von Swissgrid zuständig für die Förderprogramme des Bundes - gutgeheissen. Die Direktvermarktung der produzierten Energie und die Abwicklung der Einspeiseprämie übernimmt das EWA. Nach Ablauf der KEV haben die Partner das Recht und die Pflicht zur Übernahme von Strom in der Höhe ihrer Beteiligung am Kraftwerk Erstfeldertal.

Der Wirtschaftlichkeitsanalyse wurden verschiedene Strompreisszenarien zugrunde gelegt. Die durchgeführten Analysen ergaben, dass das Kraftwerk Erstfeldertal unter Berücksichtigung der erwähnten Produktionsmenge, der veranschlagten Investitionshöhe und der angenommenen Strompreisentwicklung bei einer Konzessionsdauer von 80 Jahren mit der zugesicherten Einspeiseprämie aus der KEV rentabel betrieben werden kann. Ohne die KEV wäre die Rentabilität des Kraftwerks Erstfeldertal allerdings nicht gewährleistet.

### **3.4. Das Energiebezugsrecht des Kantons**

Den Partnern stehen Energiebezugsrechte in dem Masse zu, wie sie am Kraftwerk beteiligt sind. Aus finanziellen Überlegungen - und wie es auch die Wirtschaftlichkeitsanalyse empfiehlt - will die KW Erstfeldertal AG die im Wasserkraftwerk produzierte Energie zunächst über die KEV verwerten. Während dieser Zeit ist das EWA mit der Direktvermarktung der Stromproduktion beauftragt.

Artikel 5 des Gründungs- und Partnerwerkvertrags verpflichtet die KW Erstfeldertal AG zur Ausschüttung einer Dividende, die sich an der wirtschaftlichen Entwicklung orientiert. Schüttet die KW Erstfeldertal AG eine Dividende von 5 Prozent des Nominalwerts aus, erhält der Kanton für seine Beteiligung von 16 Prozent jährlich 96'000 Franken. Zusammen mit den Wasserzinsen von rund 440'000 Franken pro Jahr<sup>4</sup> - gerechnet mit dem ab 2015 geltenden Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt - fliessen pro Jahr etwa 536'000 Franken in die Staatskasse. Zudem erhält der Kanton eine einmalige Konzessionsgebühr von 750'000 Franken. Hochgerechnet auf die gesamte Konzessionsdauer von 80 Jahren fliessen dem Kanton Uri Einnahmen aus dem Wasserzins von rund 35,2 Mio. Franken und Dividenden von rund 7,7 Mio. Franken zu. Beim KEV-Modell ist der frei verfügbare Kraftwerkgewinn primär zur forcierten Schuldenrückzahlung zu verwenden. Damit wird erreicht, dass das KW Erstfeldertal nach Ablauf der KEV-Zeit gut im Strommarkt positioniert ist.

Der Kanton kann nach Ablauf der KEV-Zeit nicht nur mit Einnahmen aus Wasserzinsen und Dividenden rechnen, sondern auch mit allfälligen Einnahmen aus dem Erlös der Energiebezugsrechte. Die Energiebezugsrechte im Verhältnis ihrer Aktienbeteiligung stehen den Partnern allerdings erst nach Ablauf der KEV zu. Der Kanton hat - entsprechend der Höhe seiner Beteiligung - Anrecht auf 16 Pro-

---

<sup>4</sup> Im Rahmen der Beteiligung am Kraftwerk in der Grössenordnung von 8 Prozent erhält die Korporation Uri einen Teil der Wasserzinsen als Abgeltung für den Verzicht der Nutzbarmachung eigener Gewässer. Damit gehen Wasserzinsen von jährlich rund 40'000 Franken an die Korporation Uri.

zent der Produktion des Kraftwerks Erstfeldertal. Der Kanton hat nicht nur das Recht, Beteiligungsenergie zu beziehen, er steht auch in der Pflicht, diese nach Ablauf der KEV-Teilnahme zu den dann bestehenden Gestehungskosten zu übernehmen. Ihm steht es frei, wie er seinen Anteil des ihm zustehenden Stroms verwertet. Er kann ihn beispielsweise für die Stromversorgung des Kantons verwenden, sie einem Dritten gegen Abgeltung überlassen oder den Strom auf dem Markt verkaufen. Sind die Strompreise höher als die Gestehungskosten, erwirtschaftet der Kanton einen Gewinn. Liegen die Strompreise aber unter den Gestehungskosten, verursacht die Beteiligungsenergie für den Kanton einen entsprechenden Verlust.

Der Anteil des Kantons an der Jahresproduktion des KW Erstfeldertal beträgt rund 5,1 Mio. kWh. Bei Gestehungskosten, die 1 Rappen unter dem Strommarktpreis liegen, erzielt der Kanton einen Gewinn von rund 51'000 Franken. Aufgerechnet auf die 55 verbleibenden Konzessionsjahre entstehen in diesem Fall Einnahmen aus dem Energieverkauf von 2,8 Mio. Franken. Zusammen mit den Wasserzinsen und den Dividenden ergibt sich für diesen Fall für den Kanton Uri ein Gesamtertrag von rund 44,1 Mio. Franken (exklusive Steuererträge, siehe Ziffer 3.5) über die gesamte Konzessionsdauer.

Auch bei einer unerwartet schlechten Strommarktentwicklung geht der Kanton immer noch vertretbare Risiken ein. Wenn man davon ausgeht, dass die Gestehungskosten nach 25 Jahren forcierter Abschreibung bei zirka 4 Rappen liegen, muss der Marktpreis schon auf einem sehr tiefen Niveau verharren, damit der Kanton mit langfristigen Verlusten rechnen muss.

### 3.5. Einnahmen für die öffentliche Hand

Die öffentliche Hand (Kanton Uri, Korporation Uri sowie die Gemeinde Erstfeld) kann mit dem Bau des Kraftwerks Erstfeldertal von verschiedenen Einnahmen profitieren. Der Kanton erhält Wasserzinsen, Dividenden und Steuern, die Korporation Uri (bedingt durch das SNEE) Wasserzinsen und Dividenden. Die Gemeinde Erstfeld profitiert davon, dass die KW Erstfeldertal AG ihren Sitz in Erstfeld hat und dort Steuern zahlt. Die Steuereinnahmen belaufen sich auf schätzungsweise 191'000 Franken und verteilen sich wie folgt:

Kantonssteuern	44'000 Franken
Gemeindesteuern	45'000 Franken
Kirchensteuern	14'000 Franken
Direkte Bundessteuern	88'000 Franken

Zudem profitieren die Gemeindewerke Erstfeld von Aufträgen der KW Erstfeldertal beim Betrieb und Unterhalt des neuen Werks.

Die öffentliche Hand (Kanton, Korporation Uri und Gemeinde Erstfeld) mit einer Beteiligung am Kraftwerk von 62 Prozent kann insgesamt mit folgenden Einnahmen rechnen<sup>5</sup>:

---

<sup>5</sup> Dies unter der Annahme, dass über die gesamte Konzessionsdauer die Dividende 5 Prozent beträgt und der Wasserzinsatz bei 110 Franken pro Kilowatt liegt.

Einmalige Konzessionsgebühr	750'000	750'000
-----------------------------	---------	---------

	Einnahmen pro Jahr (in Franken)	Einnahmen über Konzessionsdauer (in Franken)
Wasserzins	480'000	38,4 Mio.
Dividenden	372'000	29,8 Mio.
Steuereinnahmen	191'000	15,3 Mio.
Marktunsicherheit beim Energieverkauf (nach KEV; +/- 3 Rp./kWh über resp. unter den Ge- stehungskosten)	-595'200 bis +595'200 Franken	-32,7 bis +32,7 Mio. (während 55 Jahren)
Total	447'800 bis 1'638'200	50,8 bis 116,2 Mio.

Bei einer Jahresproduktion von 32 GWh und einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 62 Prozent stehen 19,8 GWh für den Energieverkauf zur Verfügung. Sind die Gestehungskosten tiefer als der Strommarktpreis, ergibt sich beim Stromverkauf ein Jahresgewinn. Liegen die Gestehungskosten 1 Rappen unter dem Strompreis, resultiert ein Gewinn von 198'400 Franken. Bei 3 Rappen steigt der Gewinn auf 595'200 Franken. Das Werk könnte beim Stromhandel jedoch auch einen Verlust generieren, nämlich dann, wenn der Strommarktpreis unter die Gestehungskosten fällt.

#### 4. Bestehende Rechte am Alpbach

Am Unterlauf des Alpbachs gibt es bereits zwei bestehende Rechte zur Wasserkraftnutzung. Zum einen ist dies die Konzession Plattenberg. Das Werk beim Plattenberg ist ein Kleinwasserkraftwerk. Eine weitere Konzession besitzen die Gemeindewerke Erstfeld, um das Kraftwerk Spätach zu betreiben.

##### 4.1. Kleinwasserkraftwerk Plattenberg

Am 26. Februar 1980 erteilte der Regierungsrat die Konzession Plattenberg 1 in Erstfeld, zur Nutzung des Alpbachs in einem Kleinstkraftwerk im Bereich Plattenberg. Die Verleihdauer der Konzession endete am 31. Dezember 2015. Danach gilt die Konzession jeweils automatisch um weitere fünf Jahre als verlängert, solange sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eine der beiden Vertragsseiten gekündigt wird. Diese Regelung dauert längstens bis zum 31. Dezember 2043. Mit dieser Regelung wurde dem Betreiber die Möglichkeit gegeben, seine Investitionen für die Erneuerung der Anlage zu amortisieren und andererseits war damit sichergestellt, dass das Kleinwasserkraftwerk eine allfällige spätere Gesamtnutzung des Alpbachs nicht verhindert.

Im Wissen, dass am Alpbach in den nächsten Jahren ein grösseres Kraftwerk am Alpbach in Betrieb gehen könnte, kündigte der Regierungsrat im November 2013 unter Einhaltung der Kündigungsfrist die Konzession auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme einer grösseren Kraftwerkanlage am Alpbach. Der Regierungsrat hielt es für angebracht, dass der Betreiber bis zur Inbetriebnahme des neuen

Kraftwerks weiterhin sein Werk nutzen darf und den produzierten Strom auf eigene Rechnung vermarkten kann. Mit der Betriebsaufnahme des neuen grösseren Kraftwerks der KW Erstfeldertal AG wird der Betreiber - wie per Regierungsratsbeschluss vom 19. November 2013 festgelegt - sein Kleinkraftwerk stilllegen.

#### **4.2. Kraftwerk Spätach**

Die Gemeindewerke Erstfeld sind im Besitz des KW Spätach, das schon seit mehreren Jahren stillsteht. Die Wasserkraftnutzung am Spätach geht auf das Jahr 1892 zurück und ist eines der ältesten Wasserrechte im Kanton Uri. Die aktuelle Konzession wurde 1993 einer Privatperson erteilt. Verschiedene technische und wirtschaftliche Probleme mit der Wasserkraftanlage veranlassten den damaligen Besitzer, das Werk an die Gemeindewerke Erstfeld zu verkaufen. Am 19. August 2003 übertrug der Regierungsrat die Konzession auf die Gemeindewerke Erstfeld. Wegen technischen Problemen - insbesondere beim Entsander - steht das Kraftwerk aber seit Jahren still.

Im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt am Alpbach einigten sich der Kanton und die Gemeindewerke Erstfeld über den Rückbau der Fassung des Kraftwerks Spätach. Der Fassungsrückbau kann beim Hochwasserschutzprojekt als Renaturierungsmassnahme angerechnet werden. Mit dem Bau des KW Erstfeldertal ergibt sich die Möglichkeit, dass bereits entsandete Wasser aus dem Unterwasserkanal in die bestehende Leitung des KW Spätach einzuspeisen und so das Kraftwerk wieder in Betrieb zu nehmen. Darauf wird aber verzichtet. So kann der Unterlauf des Alpbachs als Seeforellengewässer erhalten und im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts gestaltet werden. Aus rechtlicher Sicht ist die Spätach-Konzession nach dem Bau des KW Erstfeldertal vom Regierungsrat als verwirkt zu erklären.

### **5. Konzessionsverfahren**

Mit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Änderung der Gewässernutzungsverordnung (GNV) wurde ermöglicht, bei der Konzessionsvergabe interessierten Parteien Fristen für die Einreichung der Unterlagen zu setzen. Aus Gründen der Transparenz und Fairness werden die Eingänge vollständiger Konzessionsgesuche publiziert. Mitbewerbern bleiben 180 Tage Zeit, ihr eigenes Konkurrenzgesuch zu vervollständigen und einzureichen. Der Eingang des Konzessionsgesuchs der Kraftwerk Erstfeldertal AG wurde am 29. März 2018 im Amtsblatt publiziert. Die Frist für Mitbewerber endet am 25. September 2018. Wer ein verspätetes Gesuch einreicht, verwirkt gemäss Artikel 2b Absatz 3 Gewässernutzungsverordnung (GNV; 40.4105) jeden Anspruch auf weitere Amtshandlungen.

Das Konzessionsgesuch der Kraftwerk Erstfeldertal AG wurde zusammen mit dem Umweltverträglichkeitsbericht in der Zeit vom 29. Juni bis 30. Juli 2018 auf der Standeskanzlei in Altdorf und der Gemeindeganzlei Erstfeld öffentlich aufgelegt.

#### **5.1. Umgang mit Konkurrenzgesuchen**

Aufgrund des engen Zeitrahmens für die Realisierung des Werks der KW Erstfeldertal AG wird der vorliegende Antrag zur Konzessionserteilung vor Ablauf der GNV-Frist formuliert. Theoretisch wäre es möglich, dass kurzfristig noch ein zweites vollständiges Gesuch eingereicht wird. Die Wahrschein-

lichkeit ist jedoch sehr gering. Zum einen liegen auf dieser Gewässerstrecke keine weiteren KEV-Zusagen vor. Wie im Kapitel Wirtschaftlichkeit dargelegt, ist mit den heutigen Strompreisen am Albach kein Werk ohne KEV rentabel. Zum andern erfüllt das Partnerwerk mit einer 62-prozentigen Beteiligung der öffentlichen Hand in hohem Masse die Vorgaben des GNV, wonach jene Projekte zu bevorzugen sind, die dem öffentlichen Wohl am besten dienen.

Die KW Albach AG hat im April 2018 die UVB-Voruntersuchung zur Prüfung eingereicht. Diese wurde aber Ende Juli 2018 wieder zurückgezogen. Bis dato sind bei den Amtsstellen des Kantons keine weiteren Anfragen zum Albach eingegangen. Üblicherweise ist mindestens bei der Umweltverträglichkeitsprüfung eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Umweltschutz notwendig, das die Voruntersuchung und das Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht erste Stufe prüft.

Abschliessend ist festzuhalten, dass während den vergangenen Monaten Gespräche mit Vertretern möglicher Konkurrenzprojekte geführt wurden. Mit der KW Albach AG, die ebenfalls Interesse an einer Konzession zeigte, konnte eine Vereinbarung unterzeichnet werden. Die KW Erstfeldertal AG erwirbt diverse Projektgrundlagen der KW Albach AG sowie alle bereits vorliegenden Durchgangsrechte.

Sollte wider Erwarten bis am 25. September 2018 ein weiteres Gesuch eintreffen, das die Vorgaben der GNV erfüllt, wird dieses schnellstmöglich geprüft und zum Konkurrenzentscheid vorgelegt.

## **5.2. SNEE und Schutzreglement Teilraum «Uri Nord»**

Das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien im Kanton Uri (SNEE) wurde vom Landrat an seiner Sitzung vom 25. September 2013 zur Kenntnis genommen. Das SNEE ermöglicht in Absprache mit der Korporation Uri<sup>6</sup> eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Landschaft und Gewässer einerseits und der Nutzung von erneuerbaren Energien andererseits. Das SNEE zeigt ganz konkret auf, wo künftig Anlagen für die Förderung erneuerbarer Energien erstellt werden können und wo Landschaften und Fliessgewässer ungeschmälert erhalten bleiben sollen. Nicht nur einzelne Gewässer und Gewässerabschnitte sollen zur Nutzung freigegeben oder unter Schutz gestellt werden, sondern zusammenhängende Landschaften und sensible Gewässersysteme sollen als Ganzes geschont werden.

Das Gebiet des Kantons Uri wird im SNEE in drei Teilräume unterteilt: Nord, Mitte und Süd. Jeder Raum beinhaltet ein oder zwei definierte «Hauptnutzungsgewässer». Wird die Konzession an einem der Hauptnutzungsgewässer vergeben, werden die restlichen Gewässer, die gemäss SNEE in diesem Teilraum als nicht nutzbar festgelegt wurden, unter Schutz gestellt. Im SNEE ist neben weiteren Nutzungsgewässern auch der Albach unterhalb der Bodenberge als nutzbar ausgewiesen. Unabhängig vom SNEE hat sich das Kraftwerksprojekt nach den gesetzlichen Grundanforderungen zu richten. Die rechtlich, fachlich und methodisch begründeten Minimalanforderungen (wie Restwassermengen, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen) dürfen folglich keinesfalls unterschritten werden.

Die Teilräume «Uri Süd» und «Uri Mitte» wurden mit dem Bau der Kraftwerke Realp II und Bristen

---

<sup>6</sup> Vertrag mit dem Kanton Uri vom 12. Juni 2013

aktiviert und die entsprechenden Schutzreglemente in Kraft gesetzt. Für den Teilraum «Uri Nord» wurde der Alpbach als Hauptnutzungsgewässer definiert. Da sich die Nutzung des Alpbachs verzögerte, beschloss der Regierungsrat, den Teilraum «Uri Nord» mit dem Bau des Kraftwerks Schächen, dem zweitgrössten noch möglichen neuen Kraftwerk im Teilraum «Uri Nord», oder mit einem Kraftwerk am Alpbach zu aktivieren. Je nachdem welches der Werke zuerst in Betrieb geht. Der Regierungsrat hat am 26. Februar 2016 das entsprechende Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld (Schutzreglement Teilraum «Uri Nord») öffentlich aufgelegt.

Während der Auflagefrist wurde eine Klage eingereicht, die noch beim Bundesgericht hängig ist. Dabei wird bemängelt, dass das Schutzreglement in Zusammenhang mit dem Bau des KW Schächen in Kraft gesetzt werden soll, obwohl im SNEE eine Inkraftsetzung mit dem Bau eines Kraftwerks am Alpbach geplant war. Auf das vorliegende Projekt hat die Einsprache keinen Einfluss, da nun mit der Erteilung der Alpbach-Konzession das Schutzreglement - wie ursprünglich vorgesehen - in Kraft gesetzt wird.<sup>7</sup>

### **5.3. Beteiligung der Korporation Uri**

Im Zusammenhang mit dem SNEE schlossen der Kanton und die Korporation Uri den «Vertrag über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur» vom 12. Juni 2013 ab. Darin einigten sich die Parteien unter anderem auf eine Abgeltung für den Verzicht der Korporation Uri auf die Nutzung verschiedener Korporationsgewässer. Der Ausgleich soll in Form einer Beteiligung der Korporation Uri am geplanten KW Alpbach erfolgen.

Die Höhe der Beteiligung richtet sich nach der vereinbarten Ausgleichsenergie von 4,5 GWh, was beim damaligen Projektstand einer Beteiligung von 7 Prozent am Projekt Alpbach entsprach. Zudem wurde der Korporation Uri ein der Beteiligung entsprechendes Anrecht auf die anfallenden Wasserzinsen zugesprochen. Da sich die Realisierung eines Kraftwerks am Alpbach verzögerte, entschied sich der Regierungsrat, das Schutzreglement für den Teilraum «Uri Nord» indes bereits mit dem Bau des Kraftwerks Schächen in Kraft zu setzen. In diesem Zusammenhang haben sich der Kanton und die Korporation Uri in der Vereinbarung vom 30. Mai 2016 über eine Beteiligung der Korporation am KW Schächen von 15 Prozent geeinigt. Zudem erhielt die Korporation Uri Beteiligungsenergie in der Gröszenordnung von 2,2 GWh sowie einen Teil der Wasserzinsen (15 Prozent). Im Rahmen dieser Beteiligung wurde ein Teil der im SNEE-Vertrag vereinbarten Abgeltung (Ausgleichsenergie und Wasserzinsen) bereits beim Kraftwerk Schächen realisiert.

Mit dem Bau des Kraftwerks Erstfeldertal kann die verbleibende Abgeltung geleistet werden. Mit der Beteiligung der Korporation in der Höhe von 8 Prozent und dem daraus folgenden Anrecht auf Beteiligungsenergie (rund 2,3 GWh) und Wasserzinsen sind alle Ansprüche der Korporation Uri bezüglich des SNEE abgegolten.

Der Grosse Rat der Korporation Uri entscheidet am 28. September 2018 über die Beteiligung an der Kraftwerk Erstfeldertal AG und den damit verbundenen Ausgaben. Sollte die Korporation Uri die Beteiligung an der Kraftwerk Erstfeldertal AG ablehnen, fallen die für sie reservierten Aktien (960 Aktien

---

<sup>7</sup> Die Beschwerde, die ein Inkrafttreten des Schutzreglements im Zusammenhang mit dem KW Schächen verhindern wollte, dürfte damit gegenstandslos werden.

zu nominal 1'000 Franken) samt Energiebezugsrechten gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile dem Kanton Uri zu. Der Kantonsanteil an der KW Erstfeldertal AG würde damit auf 24 Prozent anwachsen.

Die Korporation erhält zudem im Rahmen ihrer Beteiligung einen Anteil von 8 Prozent an den Wasserzinsen als Abgeltung für den Verzicht der Nutzbarmachung eigener Gewässer. Diese Abgeltung, wie sie mit der vorliegenden Konzessionserteilung einhergeht, gilt es rechtsverbindlich zu sanktionieren. Der teilweise Verzicht auf Einnahmen aus Wasserzinsen zugunsten der Korporation Uri ist finanzrechtlich wie eine Ausgabe in gleicher Höhe zu behandeln. Der Ausgabebeschluss obliegt dem Landrat (Art. 18 Abs. 3 GNG). Lehnt die Korporation Uri hingegen die Beteiligung am Kraftwerk ab, wird auch die anteilmässige Wasserzinsabgeltung hinfällig.

#### **5.4. Einsprachen**

Gegen das aufgelegte Konzessionsgesuch «KW Erstfeldertal» gingen zwei Einsprachen ein: Eine vorsorgliche Einsprache der Gemeinde Erstfeld zur Wahrung der Rechte, insbesondere im Hinblick auf die rechtsgültige Verordnung der Gemeinde Erstfeld zum Schutz der Trinkwasserquellen und eine Einsprache der Umweltverbände (WWF Schweiz und WWF Uri) im Zusammenhang mit den Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen.

Mit der vorsorglichen Einsprache wollte der Gemeinderat Erstfeld keinesfalls das Vorhaben behindern, sondern einzig sicherstellen, dass die gemeindlichen Anliegen in die Konzession bzw. die Baubewilligung aufgenommen und derart hoheitlich verfügt werden. Der Gemeinderat erklärte sich zu einem Rückzug der Einsprache bereit, sobald dafür eine schriftliche Zusicherung vorliegt. Mit Schreiben vom 14. August 2018 kam der Regierungsrat diesem Anliegen nach. In der Folge die wichtigsten Punkte:

Antrag 1 der Gemeinde Erstfeld soll sicherstellen, dass bei einer negativen Beeinträchtigung von Trinkwasserquellen im Einzugsgebiet des Bauwerks die Bauherrschaft verpflichtet ist, qualitativen und quantitativen Ersatz zu schaffen. Die Haftungsfrage ist rechtlich eindeutig: Sollte eine Quelle durch den Bau teilweise oder ganz versiegen oder durch Fremdstoffe infiltriert werden, haftet die AG als Verursacherin nach dem Umweltrecht und als Werkeigentümerin nach Obligationenrecht (OR; SR 220) vollumfänglich für die Schäden. Sie ist ersatzpflichtig und ersetzt die beschädigten Quellen qualitativ und quantitativ. Diese Grundsatzauflage wird in der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen des UVP-Entscheids zur UVB-Hauptuntersuchung 1. Stufe und/oder spätestens in der Gewässerschutzbewilligung im Rahmen des UVP-Entscheids zur UVB-Hauptuntersuchung 2. Stufe integriert. Die KW Erstfeldertal AG hat sowohl eine Gefährdungsabschätzung vorgenommen als auch ein Not- und Ersatzwasserkonzept vorgelegt. Die Abschätzung und das Konzept sind in den Bericht zur Auflagenfüllung eingeflossen, der Bestandteil des Auflagedossiers ist.

Mit Antrag 2 will der Gemeinderat, dass der Alpbach während der Bauphase auch bei grosser Wasserführung ungehindert abfliessen kann. Zudem soll während des Betriebs des Kraftwerks sichergestellt werden, dass die Wassermengen ausreichen, um den Geschiebetransport zu gewährleisten. Die Konzession beinhaltet die Auflage, dass das Kraftwerk jedes Jahr während der Schneeschmelze für drei Tage und nach Murgängen im Vorder Schattig während fünf bis maximal zehn Tagen auf eine

Wasserentnahme verzichtet. Mit der Einhaltung dieser zwei Punkte wird der Hochwasserschutz durch die Wasserkraftnutzung nicht beeinträchtigt.

Für die Bauphase wird zugesichert, dass allfällige Schutzmassnahmen während der Bau- und Betriebszeit im Rahmen des Bauprojekts definiert und mit den zuständigen Fachstellen abgesprochen werden. Die Baubewilligung wird durch die zuständige Behörde der Gemeinde Erstfeld erteilt. Somit ist garantiert, dass diese Bedingungen erfüllt werden.

Antrag 3 behandelt die Punkte übermässigen Lärm, Staubentwicklung und Baustellenverkehr. Massnahmen dazu sind im Rahmen des Bauprojekts vorzusehen. Die Baubewilligung wird auch hier durch die zuständige Behörde der Gemeinde Erstfeld erteilt. Somit ist sichergestellt, dass diese Bedingungen erfüllt werden.

Antrag 4 verlangt, dass die Trinkwasserschutzzonenausscheidung im Bereich des Bauprojekts vorangetrieben wird. Die Wasserversorgung der Gemeinde als Inhaberin der Quellwasserfassung muss die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen. Die Schutzzonenausscheidung ist im Rahmen des Schutzonenverfahrens nach Artikel 15 des kantonalen Umweltgesetzes (KUG; RB 40.7011) parallel zum Bewilligungsverfahren umzusetzen.

Nach den Begründungen des Regierungsrats sah der Gemeinderat Erstfeld seine Anliegen genügend berücksichtigt und zog mit Schreiben vom 23. August 2018 seine Einsprache zurück.

Die Einsprache der Umweltverbände beinhaltet zwei Hauptstreitpunkte: den Standort der Kraftwerkzentrale und die rechtskonforme Umsetzung der Ersatzmassnahmen.

Durch die Versetzung des Zentralenstandorts konnte eine Einigung erzielt werden. Bei den Ersatzmassnahmen fand man keine Lösung. Als Folge formulierte der Urner Umweltrat einen Vorschlag, um eine Einsprache vermeiden zu können. Dieser wurde von der KW Erstfeldertal AG nicht akzeptiert.

Mit ihrer Einsprache beantragt der Urner Umweltrat, der KW Erstfeldertal AG die Konzession zu verweigern oder das Gesuch um Konzessionerteilung in dieser Form nicht zu genehmigen. Weiter sollen die in der öffentlichen Auflage in Aussicht gestellten Ersatzmassnahmen in Art, Funktion und Umfang definiert werden. Am 25. Juli 2018 trafen sich die Parteien unter der Leitung der Baudirektion Uri zu Einigungsverhandlungen. Daraus resultierte eine Vergleichsvereinbarung, die am 28. August 2018 unterzeichnet wurde. Darin sind drei Varianten festgelegt, in welcher die Ersatzmassnahmen in Art, Funktion und Umfang definiert und die Umsetzung und die finanzielle Beteiligung der KW Erstfeldertal AG festgelegt sind. Bei der Variante A übernimmt der Kanton die Projektverantwortung für Planung und Umsetzung einer integralen Gesamtaufwertung im Gebiet Wiler/Hinter Leitschach, Gemeinde Erstfeld. Damit können zusätzliche Mittel und ein höherer ökologischer und wirtschaftlicher Mehrwert generiert werden. Ob die Umsetzung des Gesamtprojekts gelingt, ist zum heutigen Zeitpunkt noch unklar. Mit der Variante B wird eine Aufwertung im Gebiet Hinter Leitschach durch den Kanton realisiert. Es ist jedoch sicherzustellen, dass die rechtlich zwingenden Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für die KW Erstfeldertal AG umgesetzt werden. Dies stellt die Variante C sicher. Dabei

übernimmt die KW Erstfeldertal AG die Planung und Umsetzung der Massnahme, ohne Beteiligung des Kantons. Die Kosten für die gesamten Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen inklusive Landerwerb für die KW Erstfeldertal AG werden auf 350'000 Franken festgelegt. Dieser Betrag berücksichtigt, dass das Kraftwerkprojekt Auslöser des Revitalisierungsprojekts ist und nur dadurch zusätzliche Landflächen von der Korporation Uri erworben werden können.

An der Sitzung vom 28. August 2018 behandelte der Regierungsrat die Einsprache der Umweltverbände. Dabei hat er die Vereinbarung zur Kenntnis genommen und die Einsprache als gegenstandslos abgeschrieben.

## **6. Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bevor eine Behörde über die Planung, Errichtung oder Änderung von Anlagen entscheidet, die die Umwelt erheblich belasten können, hat sie die Umweltverträglichkeit zu prüfen (Art. 10a Umweltschutzgesetz [USG]; SR 814.01). Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) hat möglichst früh zu erfolgen. Sie folgt dabei den Projektierungsstufen des Vorhabens.

Die der UVP unterstellten Anlagen sind in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) festgelegt. Nach Ziffer 21.3 des Anhangs zur UVPV sind Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke UVP-pflichtig, sofern sie eine installierte Leistung von mehr als 3 MW aufweisen. Beim Projekt der Kraftwerk Erstfeldertal AG liegt die installierte Leistung bei 11,5 MW. Nach Bundesrecht ist für derartige Vorhaben ein mehrstufiges Konzessionsverfahren vorgesehen (Anhang Ziff. 21.3 UVPV):

Massgebliches Verfahren für die UVP der ersten Stufe ist das Konzessionsverfahren (Anhang Ziff. 21.3 UVPV). Die UVP der zweiten Stufe wird im Baubewilligungsverfahren abgewickelt (Ziff. 21.3 des Anhangs zum Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung [UVPR]; RB 40.7017). Der Landrat als Vergabe- und Entscheidbehörde der Konzession ist folglich Prüfbehörde für die UVP der ersten Stufe.

### **6.1. Gesamtbeurteilung der Umweltschutzfachstelle**

Bereits in den Jahren 2007/2008 wurde die Voruntersuchung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) und die erste Stufe der UVB-Hauptuntersuchung für die Wasserkraftnutzung unterhalb des Gebiets Bodenberg eingereicht und beurteilt.

Zusammen mit dem Konzessionsgesuch reichte die Gesuchstellerin im Frühjahr 2018 die Hauptuntersuchung des UVB erste Stufe für die Wasserkraftnutzung unterhalb des Gebiets Schopfen zur Prüfung ein.

Das Amt für Umweltschutz (AfU) als kantonale Umweltschutzfachstelle ist zuständig für die Gesamtbeurteilung des UVB (Art. 9 Abs. 4 Kantonales Umweltgesetz [KUG]; RB 40.7011). Diese Beurteilung beinhaltet die Stellungnahmen der für die einzelnen Teilbereiche zuständigen Fachstellen nach Artikel 3 des kantonalen Reglements über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPR; RB 40.7017). Gestützt auf die Stellungnahme der kantonalen Umweltschutzfachstelle hat zudem das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Bericht Stellung genommen (Art. 12 Abs. 3 UVPV).

Das Ergebnis der Gesamtbeurteilung des Vorhabens wird in der Stellungnahme des AfU vom 18. Juni 2018 festgehalten (siehe Beilage 1). Die Umweltschutzfachstelle kommt darin zum Schluss, dass das geplante Vorhaben auf der ersten Stufe umweltverträglich ist. Dies unter den Bedingungen, dass das Schutz- und Nutzungskonzept Erneuerbare Energien (SNEE) des Kantons Uri vom 13. März 2013 umgesetzt und das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld (Schutzreglement Teilraum «Uri Nord») in Kraft gesetzt sowie der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und die aufgeführten Anträge im Rahmen des Prüfentscheids als projektverbindliche Auflagen festgelegt werden.

Die in der Stellungnahme des AfU vom 18. Juni 2018 aufgeführten Anträge und Hinweise aus den verschiedenen Umweltbereichen, die das Pflichtenheft für die zweite Stufe der UVB-Hauptuntersuchung betreffen (Baubewilligungsverfahren), werden in Anhang 1 aufgelistet.

Mit der Ergänzung des UVB zur Erfüllung der Auflagen vom 25. Juni 2018 sind Anträge aus der Stellungnahme des AfU bereits aufgenommen worden. Es handelt sich um die Anträge 3, 5, 8, 9, 10, 13, 15, 16, 20, 22, 24, 29, 32, 36, 40 und 41 der Stellungnahme des AfU vom 18. Juni 2018. Diese werden im vorliegenden Entscheid nicht nochmals separat aufgeführt.

## **6.2. Restwasser und Gewässerschutz**

Nach Artikel 29 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz [GSchG]; SR 814.20) benötigen Wasserentnahmen aus Fliessgewässern mit ständiger Wasserführung eine Bewilligung. Nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) ist für Eingriffe in den Wasserhaushalt eine Bewilligung der für die Fischerei zuständigen kantonalen Behörden notwendig, soweit diese die Interessen der Fischerei berühren können. Eine Bewilligung brauchen auch die Nutzung der Wasserkräfte und die Wasserentnahmen. Gestützt auf Artikel 33 Absatz 4 GSchG hat die Gesuchstellerin der Behörde einen Restwasserbericht zu unterbreiten. Nach Artikel 35 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) ist der Restwasserbericht Teil des UVB. Mit den Grundlagen aus dem Restwasserbericht können die Restwasseranforderungen unter der Voraussetzung des umgesetzten SNEE definiert werden. Gestützt auf den Restwasserbericht, in Absprache mit den betroffenen Fachstellen und nach Anhörung des Bunds, legt das AfU die Restwassermenge und allenfalls andere Massnahmen, die zum Schutz des Gewässers notwendig sind, fest. Dies erfolgt mit einer separaten Gewässerschutzbewilligung und fischereirechtlichen Bewilligung (siehe Entwurf Bewilligung, Beilage 2). Dies betrifft die Anträge 12, 14, 17, 18, 19, 21 und 23 der Stellungnahme des AfU vom 18. Juni 2018.

Das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) bietet die Möglichkeit für eine Schutz- und Nutzungsplanung (SNP). Danach können die Kantone die Mindestrestwassermengen für ein begrenztes, topografisch zusammenhängendes Gebiet tiefer ansetzen, sofern ein entsprechender Ausgleich durch geeignete Massnahmen, wie der Verzicht auf andere Wasserentnahmen, im gleichen Gebiet stattfindet (Art. 32 Bst. c GSchG).

Die Gesuchstellerin beabsichtigt die Umsetzung einer SNP. Bestandteil der Gewässerschutzbewilligung und fischereirechtlichen Bewilligung ist auch die Festlegung der Vorgaben für die Schutz- und

Nutzungsplanung (SNP).

Gemäss SNEE wird der Oberlauf oberhalb des Gebiets Bodenberg mit der Inkraftsetzung des Schutzreglements «Uri Nord» unter Schutz gestellt respektive der Nutzung entzogen. Hingegen ist gemäss SNEE auch der Alpbach unterhalb des Gebiets Bodenberg bis Schopfen zur Nutzung vorgesehen. Die Gesuchstellerin verzichtet auf diese Nutzung zwischen Schopfen und Bodenberg im Rahmen einer SNP. Ebenso verzichtet die Gesuchstellerin im Rahmen der SNP auf die Nutzung bachabwärts unterhalb der Wasserrückgabe. Im Gegenzug werden dafür die Restwassermengen für die Kraftwerk Erstfeldertal AG reduziert. Dies steigert die Produktion und damit die Wirtschaftlichkeit des Werks. Die Gewässerabschnitte bachaufwärts der Wasserentnahme (zwischen Schopfen und Bodenberg) sowie bachabwärts unterhalb der Wasserrückgabe werden somit im Rahmen der SNP während der ganzen Konzessionsdauer unter Schutz gestellt. Der Regierungsrat spricht sich für dieses Vorgehen aus und empfiehlt dem Landrat, dies im Konzessionsentscheid aufzunehmen. Die Schutz- und Nutzungsplanung bedarf der Genehmigung des Bundesrats. Diese bleibt vorbehalten.

Das AfU ist bei der von ihr zu erteilenden Bewilligung an den Entwurf der vorliegenden Verfügung als Stellungnahme zuhanden der zuständigen Behörde gebunden, sofern sich die Voraussetzungen für die Beurteilung in der Zwischenzeit nicht geändert haben (Artikel 21 Absatz 3 UVPV).

### **6.3. Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen**

Als Ersatz für die negativen Auswirkungen auf die Natur und Ökologie der Wasserkraftnutzung am Alpbach werden Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen an der Reuss, im Gebiet Hinter Leitschach, umgesetzt. Der Kanton plant in diesem Gebiet eine Gesamtaufwertung. Die Planung und Umsetzung des Aufwertungsprojekts ist in Absprache mit den Beteiligten durch den Kanton vorgesehen. Die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen sollen in dieses kantonale Gesamtaufwertungsprojekt integriert werden. Die Kraftwerk Erstfeldertal AG hat die Landflächen gemäss Lebensraumbilanzierung vertraglich und zweckgebunden gesichert und beteiligt sich im Rahmen der ökologischen Beeinträchtigungen anteilmässig mit einem Pauschalbeitrag am Aufwertungsprojekt. Im Rahmen der Behandlung der Einsprache der Umweltverbände wurden die Massnahmen zur Sicherstellung der Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen und zum weiteren Vorgehen vereinbart (vgl. Vereinbarung vom 28. August 2018). Diese Ausgleichs- und Ersatzpflichten sind Bestandteil der Gewässerschutzbewilligung und der fischereirechtlichen Bewilligung.

### **6.4. Zusammenfassende Beurteilung der Umweltschutzfachstelle**

Das Projekt der Kraftwerk Erstfeldertal AG zur Wasserkraftnutzung des Alpbachs wurde fundiert und in ständiger Begleitung durch die kantonalen Fachstellen erarbeitet.

Das Projekt steht in Einklang mit den Zielen der Energiegesetzgebung, die eine Erhöhung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien anstrebt. Der Regierungsrat erachtet das öffentliche Wohl, die wirtschaftliche Ausnutzung des Gewässers und die an ihm bestehenden Interessen als rechtsgenügend berücksichtigt. Mit den festgelegten Restwassermengen, den aufgeführten Anträgen sowie der Inkraftsetzung des Reglements über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld können gemäss Regierungsrat die negativen Auswirkungen des Projekts ausge-

glichen werden, so dass das Projekt den Vorschriften über den Schutz der Umwelt entspricht.

Die Kraftwerk Erstfeldertal AG hat, wie verlangt, als Bestandteil ihrer Konzessionsauflage einen umfassenden Umweltverträglichkeitsbericht eingereicht.

Die im Rahmen des Konzessions- und Auflageverfahrens für das Kraftwerk Erstfeldertal auf der Grundlage der massgebenden Vorgaben und Bestimmungen durchgeführten Prüfungen ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der aufgenommenen Auflagen rechtskonform realisiert werden kann. Voraussetzung bildet freilich, dass gleichzeitig das Schutzreglement Teilraum «Uri Nord» erlassen wird. Die weiteren Details zur Beurteilung sind dem Antrag der Fachstelle an die Prüfbehörde vom 18. Juni 2018 zu entnehmen.

Der Regierungsrat empfiehlt dem Landrat als Prüfbehörde, das Vorhaben auf Stufe Konzession als umweltverträglich zu erklären. Das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld ist durch den Regierungsrat zu erlassen. Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und der aufgeführten Anträge im Rahmen des Prüfentscheids sind integrierender Bestandteil des Projekts.

## **7. Konzessionsvertrag**

### **7.1. Zu den einzelnen Bestimmungen der Alpbach-Konzession**

Im Bericht wurde bereits auf einzelne Bestimmungen der Alpbach-Konzession eingegangen. Im Folgenden werden deshalb nur noch jene Artikel näher erläutert, die im Bericht nicht behandelt worden sind.

#### **Zu Artikel 3 Konzessionsabgabe**

Die einmalige Konzessionsgebühr beträgt 750'000 Franken. Dies entspricht rund dem anderthalbfachen jährlich geschuldeten Wasserzins. Die Konzessionsgebühr hat die Kraftwerk Erstfeldertal AG bei Inbetriebnahme des Kraftwerks zu bezahlen. Die ist unüblich, da bei den Kraftwerken Bristen und Schächen je die halbe Konzessionsgebühr nach Erteilen der Konzession und der Baubewilligung fällig wurde. Die besonderen Umstände und Risiken beim Projekt «KW Erstfeldertal» rechtfertigen die späte Entrichtung der Konzessionsabgabe.

#### **Zu Artikel 4 Wasserzins**

Die Kraftwerk Erstfeldertal AG bezahlt dem Kanton jährlich einen Wasserzins. Dieser entspricht dem jeweils geltenden bundesrechtlichen Maximalwasserzins pro Kilowatt Bruttoleistung und wird nach den Bestimmungen des Bundesrechts berechnet. Um den Wasserzins zu errechnen, wird der vom Bund festgesetzte Wasserzinssatz mit der mittleren mechanischen Bruttoleistung multipliziert.

Mit den unter Artikel 2 der Konzession aufgeführten Daten verfügt das Kraftwerk Erstfeldertal über eine konzedierte, mittlere mechanische Bruttoleistung von 4'379 Kilowatt. Nach der bisherigen Berechnung des Wasserzinses und dem heute geltenden Wasserzinssatz von 110 Franken pro Kilowatt ergibt dies einen Betrag von rund 480'000 Franken pro Jahr.

Artikel 1 Absatz 1 der eidgenössischen Wasserzinsverordnung (WZV; SR 721.831) sieht eine Berechnung des höchstzulässigen Wasserzinses anhand der jährlich mittleren nutzbaren Wassermenge vor. Da aber das Wasserangebot von Jahr zu Jahr Schwankungen aufweist, fallen die jährlichen Wasserzinseinnahmen entsprechend unterschiedlich an.

#### **Zu Artikel 5      Energieversorgung**

Artikel 5 der Konzession stellt sicher, dass die Kraftwerk Erstfeldertal AG vorerst den Energiebedarf im Kanton Uri zu decken hat.

#### **Zu Artikel 11      Auflagen Hochwasserschutz**

Die Auflagen in Artikel 11 stellen sicher, dass der Hochwasserschutz auch nach dem Bau des Kraftwerks der KW Erstfeldertal AG sichergestellt ist. Der Kanton Uri realisiert am Alpbach ab Herbst 2018 diverse Massnahmen gegen die Auswirkungen von Hochwasser. Auch die am Bach bekannte Problematik mit Geschiebeeintrag wird entschärft. Mit dem Hochwasserschutzprojekt des Kantons wird die Gemeinde Erstfeld besser vor Hochwasserschäden geschützt sein.

#### **Zu Artikel 17      Regelung Verbindlichkeit Schutz- und Nutzungsplanung**

Mit der Schutz- und Nutzungsplanung (SNP) wird die Gewässerstrecke vom Gebiet Bodenbergr bis Schopfen sowie der Abschnitt des Alpbachs ab Wasserrückgabe bei Spätach bis zur Mündung in die Reuss für die Dauer der Konzession unter Schutz gestellt respektive der Nutzung entzogen. Dies ermöglicht eine Mehrnutzung auf der konzedierten Gewässerstrecke. Diese Regelung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

#### **Zu Artikel 18      Restwassermenge**

Dank des SNEE und der Schutz- und Nutzungsplanung profitiert das Kraftwerk Erstfeldertal von einer moderaten, saisonal angepassten Dotierwassermenge: In den abflussschwachen Wintermonaten November bis April beträgt diese 116 Liter pro Sekunde, in den Übergangsmoenten Mai, August, September 150 Liter pro Sekunde und Oktober 130 Liter pro Sekunde sowie in den Monaten mit hohen Abflussmengen (Juni und Juli) 180 Liter pro Sekunde.

#### **Zu Artikel 19      Beginn und Dauer**

Die Konzession wird für eine Dauer von 80 Jahren nach Inbetriebnahme des Werks gewährt. Aufgrund der mittelfristig zu erwartenden tiefen Strompreise und der grossen Unsicherheiten bei der langfristigen Entwicklung des Strommarkts erachtet der Regierungsrat eine Konzessionsdauer von 80 Jahren als gerechtfertigt. Damit kann die Kraftwerk Erstfeldertal AG die «langlebigen» Anlageteile wie zum Beispiel die Druckleitung oder die Fassungsbauten über eine längere Zeit abschreiben, was

tieferen Gestehungskosten ergibt. Zudem gilt es nicht ausser Acht zu lassen, dass sich die öffentliche Hand mit 62 Prozent am Werk beteiligt.

#### **Zu Artikel 22 Rückkauf**

Dieser Artikel steht in engem Zusammenhang mit Artikel 19, der die Konzessionsdauer festlegt. Nach Ablauf des zweiten Drittels der Konzessionsdauer kann der Kanton die Kraftwerkanlagen gegen volle Entschädigung zurückkaufen. Absatz 2 hält aber ausdrücklich fest, dass dieses Rückkaufsrecht nur für den Fall gilt, wenn aufgrund veränderter Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzungsmöglichkeiten des Alpbachs eine deutlich grössere Wasserkraftnutzung für diesen Gewässerabschnitt realisiert wird.

#### **Zu Artikel 23 Heimfall**

Endigt die Konzession, kann der Kanton den Heimfall geltend machen. Nach der Regelung von Artikel 67 des Wasserrechtsgesetzes (WRG; SR 721.80) fallen dann die sogenannten «nassen» Anlageteile (Wasserfassung, Druckleitung usw.) unentgeltlich und die «trockenen» Anlageteile (Generatoren, Transformatoren usw.) gegen eine billige Entschädigung an den Kanton heim.

### **8. Eröffnung**

Die Entscheide zur Konzession und zur Umweltverträglichkeit sind der Gesuchstellerin zu eröffnen. Weiter hat der Regierungsrat gestützt auf Artikel 20 UVPV bei Umweltverträglichkeitsentscheiden den UVB, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle sowie den Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung während 30 Tagen einsehbar zu machen und bekannt zu geben, wo die Unterlagen einsehbar sind. Die Publikation erfolgt im Amtsblatt.

### **III. Antrag**

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen.

1. a) Das Kraftwerkprojekt der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) wird, gestützt auf die Beurteilung und den Antrag der Umweltfachstelle gemäss Anhang, auf der Stufe Konzession (Stufe 1) für umweltverträglich erklärt.
- b) Der UVB samt den dort dargestellten Massnahmen und der im Anhang 1 aufgeführten Anträge sowie die zwischen der Gesuchstellerin und den Beteiligten vereinbarten Massnahmen werden als projektverbindliche Auflagen festgelegt.
- c) Der Regierungsrat wird angehalten, das Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen Urnersee und Erstfeld in Kraft zu setzen.
- d) Die vorgeschlagenen Schutzmassnahmen im Rahmen der SNP (Schutz von Fliessgewässerabschnitten bachaufwärts der Wasserentnahme zwischen Schopfen und Bodenberge und bachabwärts der Wasserrückgabe) sind in der Konzession dauerhaft über die gesamte Konzessionsdauer zu sichern (Unterschutzstellung). Vorbehalten bleibt die Genehmigung der SNP durch den Bundesrat.

- e) Dem Kraftwerk wird der Ausnahmetatbestand aus «wichtigen Gründen» attestiert, so dass die Erschliessung und weitere baubedingten Anlagen in der Grundwasserschutzzone grundsätzlich möglich sind. Die Bauherrschaft hat alle nötigen Massnahmen zum Schutz der Trinkwasserquellen zu treffen, so dass eine Gefährdung durch den Bau und Betrieb der baubedingten Anlagen ausgeschlossen werden kann. Für bleibende Schäden der Quellsfassungen, die nachweislich durch das Bauvorhaben entstanden sind, haftet die Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung).
2. a) Die Abgeltung zum Verzicht auf die Nutzung der Wasserkraft gemäss Artikel 5 des Vertrags zwischen dem Kanton und der Korporation Uri über die nachhaltige Nutzung von Wasserkraft-, Wind- und Solarenergie und den Schutz der Natur («SNEE-Vertrag») vom 12. Juni 2013 mit der Ergänzung gemäss Vereinbarung zwischen dem Kanton Uri und der Korporation Uri vom 30. Mai 2016 wird genehmigt und der damit einhergehende Verzicht auf entsprechende Einnahmen aus Wasserzinsen wird gutgeheissen.
- b) Vorbehalten bleibt, dass sich die Korporation Uri an der KW Erstfeldertal AG im Umfang der für sie reservierten Aktienanteile beteiligt und die dazugehörigen Verpflichtungen übernimmt. Bei Ablehnung durch die Korporation Uri fallen die für sie reservierten Anteile samt Rechten und Pflichten gegen Übernahme der entsprechenden Kostenanteile dem Kanton zu.
3. a) Der Kraftwerk Erstfeldertal AG (in Gründung) wird die Konzession zur Nutzung der Wasserkräfte des Alpbachs mit der Wasserfassung im Gebiet Schopfen bis zum Zentralenstandort im Gebiet Spätach, wie sie im Anhang 2 enthalten ist, erteilt.
- b) Die Vereinbarung zwischen WWF Schweiz, WWF Uri, KW Erstfeldertal AG und Kanton Uri betreffend das Konzessionsgesuch für den Bau eines Kraftwerks am Unterlauf des Alpbachs vom 28. August 2018 gilt als verbindlicher Bestandteil der Konzession.
- c) Die Ausgaben, die die Konzession für den Kanton mit sich bringt, namentlich für die Beteiligung, werden beschlossen.
- d) Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.
4. Der UVB, die Beurteilung der Umweltschutzfachstelle und der Entscheid über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie die Gewässerschutzbewilligung und Fischereirechtliche Bewilligung werden während 30 Tagen einsehbar gemacht, und es wird im Amtsblatt bekannt gegeben, wo die Unterlagen einsehbar sind.
5. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt (inklusive Eröffnung und Bestellung Verwaltungsratsmitglied).

#### Anhang

- Anträge und Hinweise für die 2. Stufe der UVB-Hauptuntersuchung (Anhang 1)
- Alpbach-Konzession (Anhang 2)
- Vereinbarung zwischen WWF Schweiz, WWF Uri, KW Erstfeldertal AG und Kanton Uri betreffend Konzessionsgesuch für den Bau eines Kraftwerks am Unterlauf des Alpbachs vom 28. August 2018 (Anhang 3)

- Vereinbarung über die zweckgebundene Sicherstellung und Finanzierung des Landbedarfs für die Aufwertung der Reuss im Gebiet Hinter Leitschach vom 16. August 2018 (Anhang 4)

#### Beilagen

- Umweltverträglichkeitsprüfung; Beurteilung und Antrag der Fachstelle vom 18. Juni 2018 (Beilage 1)
- Gewässerschutzbewilligung (Entwurf) vom 23. August 2018 (Beilage 2)
- Reglement über den Schutz der Gewässer im Gebiet Uri Nord zwischen dem Urnersee und Erstfeld (Beilage 3)